



OTIF/RID/RC/2020/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/7)

17. Dezember 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Wiederkehrende Prüfungen und Zwischenprüfungen an Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Antrags ist es, die Vorschriften für die wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen an Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase klarzustellen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des Absatzes 6.8.3.4.6 RID/ADR.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.27 der Gemeinsamen Tagung im September 2019

Einleitung

1. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen an Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase sind in Absatz 6.8.3.4.6 RID/ADR festgelegt.

2. Einige Fehlinterpretationen scheinen insbesondere von dem Wortlaut "an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase" am Ende des ersten Unterabsatzes herzurühren.
3. Darüber hinaus scheinen einige Experten der Ansicht zu sein, dass die erste Zwischenprüfung, die drei Jahre nach der erstmaligen Prüfung durchgeführt werden muss, gemäß dem zweiten Unterabsatz nicht erforderlich ist.
4. Auf der anderen Seite scheinen die derzeitigen abweichenden Vorschriften für die Zwischenprüfungen an Tankcontainern aus Sicherheitsgründen nicht gerechtfertigt zu sein. Ein solches System ist im Übrigen in Kapitel 6.7 für ortsbewegliche Tanks nicht vorgesehen.
5. Frankreich schlägt daher vor, den Absatz 6.8.3.4.6 wie folgt zu ändern.

Antrag 1

6. Der Absatz 6.8.3.4.6 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"6.8.3.4.6 An Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

- a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen ~~durchzuführen:~~
spätestens acht/sechs Jahre spätestens acht Jahre
nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 12 Jahre ~~an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase~~ durchzuführen.
- b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind die Zwischenprüfungen
spätestens vier/drei Jahre spätestens vier Jahre
nach der erstmaligen Prüfung und danach spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

7. Um mit dem Ansatz für andere Stoffe in Einklang zu stehen, könnte der Absatz 6.8.3.4.6 gestrichen und die entsprechenden Vorschriften in einer Sondervorschrift für die Prüfung TT xx, die den tiefgekühlt verflüssigten Gasen in Spalte (13) der Tabelle A zuzuordnen wäre, wie folgt aufgenommen werden.
8. In Abschnitt 6.8.4 d) folgende Sondervorschrift für die Prüfung TT xx einfügen:

"TT xx Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.2 sind
spätestens acht/sechs Jahre | spätestens acht Jahre
nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 12 Jahre durchzuführen.

Die Zwischenprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sind
spätestens vier/drei Jahre | spätestens vier Jahre
nach der erstmaligen Prüfung und danach spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

Begründung

9. Diese Änderung führt zu einer Klarstellung und einer Erhöhung der Sicherheit.